

08|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Grundsteuerreform www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de	2
Mindestlohn - Anpassung der Mini- und Midi-Job-Grenzen.....	3
Fotovoltaikanlagen	3
Neuerungen aus dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE AUGUST 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2022	15.08.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2022	15.08.2022	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.08.2022	18.08.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2022	18.08.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE SEPTEMBER 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022	15.09.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.09.2022	15.09.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022	15.09.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2022	15.09.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Grundsteuerreform www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de

Wir weisen noch mal auf eine Internetsoftware hin, mit der Privatleute ihre Grundsteuererklärungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen einfach selber erstellen können. Die Software wird vom Bundesfinanzministerium unterstützt.

Die Software läuft unter dem Slogan „Grundsteuererklärung für Privateigentum. Schnell. Unkompliziert. Kostenlos.“ Ohne Elster-Anmeldung etc.

Der Link: www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de

Sehen Sie sich die Seite an! Die Seite enthält gut sortierte Informationen.

Leider nehmen bisher nicht alle Bundesländer hieran teil.

Hamburg / Niedersachsen / Bayern / Baden-Württemberg leider nicht

Mindestlohn - Anpassung der Mini- und Midi-Job-Grenzen

Seit dem 1.1.2022 gilt ein Mindestlohn von 9,82 € und ab dem 1.7.2022 von 10,45 €. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien bereits eine Erhöhung des Mindestlohns vereinbart. Der Mindestlohn wird zum 01.10.2022 auf 12 € pro Stunde erhöht.

Der Gesetzgeber hat mit Blick auf den geplanten höheren Mindestlohn auch die Obergrenzen für Mini- und Midi-Jobs angepasst. Die Anhebung erhöht ab 01.10.2022 die Minijobgrenze von derzeit 450 € auf 520 €.

Auch ab 01.07.2022 müssen ggf. die Arbeitsstunden der Minijobber angepasst werden!

Bitte beachten!!

Fotovoltaikanlagen

Stromvergütungen und Eigenverbrauch von „kleinen“ Fotovoltaikanlagen müssen seit 2021 nicht mehr zwingend bei der Einkommensteuer angegeben werden. Das „Liebhabereiwahlrecht“ gilt für Anlagen,

- die eine maximale installierte Leistung von 10 kW/kWp haben (auf die tatsächliche Leistung kommt es nicht an); begünstigt sind auch BHKW bis 2,5 kW,
- die auf einem zu eigenen Wohnzwecken oder unentgeltlich überlassenen Haus oder einer Garage montiert sind (gelegentliche Mieteinnahmen – z. B. von einzelnen Räumen – von maximal 520 EUR im Jahr sind unschädlich) und
- deren Strom – neben einer Einspeisung – im privaten Wohnumfeld genutzt wird (keine Stromlieferung an Mieter, Praxisräume oder andere betriebliche Nutzung; Ausnahme: Arbeitszimmer eines nicht selbstständig Tätigen).

Auch für reine Einspeiseanlagen ohne Privatnutzung ist das Wahlrecht nutzbar. Folgende Besonderheiten gilt es zu beachten:

- Das aktuellere BMF-Schreiben vom 29.10.21 (IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, Abruf-Nr. 225592) stellt klar, dass alle Anlagen, die eine Person oder Personengemeinschaft betreibt, mit ihrer Leistung in die 10 kW/kWp-Grenze einfließen, auch wenn sie sich auf unterschiedlichen Grundstücken befinden und technisch voneinander getrennt sind.
- Zunächst waren nur Anlagen begünstigt, die nach dem Jahr 2004 in Betrieb genommen wurden. Bei ihnen gilt der Antrag in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen und für Folgejahre.

Sollten Gewinne entstanden sein, lohnt sich das Wahlrecht noch rückwirkend. Verluste sollte man nicht mehr abwählen. Hier sollte vor Ausübung des Wahlrechts überlegt werden, ob der Antrag zur Aberkennung von Verlusten in noch offenen Veranlagungsjahren führen könnte.

- Nach dem zweiten BMF-Schreiben sind auch „ausgeförderte“, über 20 Jahre alte Anlagen begünstigt. Hier wirkt das Wahlrecht aber erst ab dem Folgejahr des Förderendes.
- Beim Zeitpunkt des (schriftlichen) Antrags ist zu unterscheiden:
 - Für Anlagen, die zwischen 2004 und 2021 in Betrieb genommen wurden, ist der Antrag bis zum 31.12.22 zu stellen.
 - Für „ausgeförderte“ Altanlagen (vor 2004) kann das Wahlrecht bis zum Ende des Folgejahrs ausgeübt werden, in dem letztmalig die erhöhte Einspeisevergütung gewährt wurde.
 - Für ab 2022 ans Netz gehende Anlagen gilt als Antragsfrist der Ablauf des Folgejahrs nach Inbetriebnahme.

Beachten Sie: Finanzämter haben Verluste bisher oft ohne Überschussprognose anerkannt. Im neuen BMF-Schreiben vom 29.10.21 wird explizit auf die üblichen Regelungen der Totalüberschussprognose verwiesen (a. a. O., Rz. 12). Es wird sich zeigen, ob die Finanzämter in Verlustfällen nun strenger werden. Mitunter könnte die Argumentation des FG Thüringen helfen (11.9.19, 3 K 59/18, Abruf-Nr. 219632; Revision zurückgenommen).

Vereinfachungsregelung und Fristverlängerung

Betreiber kleiner Fotovoltaikanlagen können sich von der Abgabe einer Anlage EÜR befreien lassen, wenn sie eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht erklären (siehe BMF 29.10.21, BStBl I, 2022). Die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregelung muss jedoch innerhalb bestimmter Fristen gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Die Fristen ergeben sich aus Rz. 6 des BMF-Schreibens vom 29.10.2021.

Für ausgeförderte Anlagen muss der Antrag grundsätzlich bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums gestellt werden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem letztmalig die erhöhte Einspeisevergütung gewährt wurde.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde eine Fristverlängerung für bestimmte ausgeförderte Anlagen beschlossen. Danach gilt Folgendes: Für ausgeförderte Anlagen, die im Jahr 2000 oder früher in Betrieb genommen wurden und für die die letzte Gewährung der erhöhten Einspeisevergütung im Jahr 2020 oder früher erfolgt ist, wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Neuerungen aus dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz

Steuerfreier Pflegebonus (§ 3 Nr. 11b EStG nF)

In § 3 Nr. 11b EStG wird eine speziellere Steuerbefreiung für in Pflegeeinrichtungen tätige Personen geregelt, sofern diese in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während der Corona-Krise einen Bonus erhalten.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist – neben dem Corona-Bezug –, dass der Bonus zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt wird. Die Zahlung muss in der Zeit v. 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Der Arbeitnehmer muss weiterhin in einer der folgenden Einrichtungen oder in einem der folgenden Dienste tätig sein (§ 3 Nr. 11b S. 2 EStG):

- Krankenhäuser,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG),
- nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen anbieten. Angebote zur Unterstützung im Alltag iSv § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,

- **Arztpraxen, Zahnarztpraxen oder**
- Rettungsdienste.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt unter anderem auch in den in § 3 Nr. 11b S. 2 EStG genannten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige iSd § 2 BFDG und Freiwillige iSd § 2 JFDG im freiwilligen sozialen Jahr ein.

§ 3 Nr. 11b S. 3 EStG erweitert den Kreis der Berechtigten auf Personen, die in den in § 3 Nr. 11b S. 2 EStG genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Auf das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses zum Inhaber der Einrichtung kommt es insoweit nicht an.

Die Steuerfreistellung ist begrenzt auf einen Betrag von 4.500 EUR.

Inkrafttreten: § 3 Nr. 11b EStG tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft, Art. 9 Abs. 2 des 4. Corona-StHG. Er ist gemäß § 52 Abs. 4 S. 3 EStG erstmals im VZ 2021 anzuwenden. Hintergrund ist, dass der früheste Auszahlungszeitpunkt bereits im Jahr 2021 liegt. Die rückwirkende Anwendung begegnet aufgrund der ausschließlich begünstigen Wirkung (Steuerfreistellung) mE keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine etwaige Steuerfreistellung für 2021 ist damit nur noch über die Einkommensteuerveranlagung der begünstigten Arbeitnehmer möglich, da der betroffene Lohnsteuerabzug für 2021 schon abgeschlossen ist (vgl. § 41c Abs. 3, § 41b EStG sowie § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO).

SIEGERT | EDEN | KASTENS